

3. Sie sollen Verträge und Obligationen besiegeln dürfen und darüber ein Protokoll führen.

4. Das Frevelgericht sollen sie wie von alters her halten dürfen, doch keine anderen Gerichte.

5. Zur Stellung des Kontingents und Entrichtung der Kreisanlagen sowie in der Gemeinndsverwaltung sollen bessere Ordnungen getroffen werden. Zugleich wurden die Gebühren, welche die Landammänner und andere Vorsteher zu beziehen hatten, bestimmt.

So erhielt das Land seine alte Verfassung wieder, aber nicht ohne bittere Zutat, indem ihr dies alles „aus bloßer Gnade und ohne daß ihr das geringste Recht zugestanden wäre, mithin auch ohne Konsequenz“ bewilliget wurde, wie das Schreiben sagt.

Von bemerkenswerten Vorkommnissen jener Zeit mögen die folgenden Erwähnung finden.

Im Jahre 1719 fing man an, Enzian-Branntwein zu brennen und zahlte der Landschaft für das dazu gebrauchte Holz zwei Gulden.

Im Juli 1720 berichtete der Vogteiverwalter in Feldkirch dem Kaiser, es sei ein Gerichtsbote des Rankweiler Landgerichtes in Baduz verhaftet worden und der Oberst Andreas von Bach sei von österreichischer Seite beauftragt worden, mit Gewalt den Gefangenen zu befreien. Die liechtensteinische Regierung erklärte, daß das Landgericht von Rankweil in Liechtenstein keine Kompetenz habe und nicht berechtigt sei, einen Gerichtsboten mit Aufträgen daher zu schicken. Der Kaiser anerkannte dies und man verständigte sich friedlich.

Als aber im Jahre 1721 Liechtenstein in Baduz fünf Jahrmärkte und einen Wochenmarkt einführen wollte, wehrte sich die Stadt Feldkirch dagegen. Sie schrieb an den Kaiser: „Das wäre ihr Ruin. Die Baduzer Beamten haben ihren Leuten den Besuch der Feldkircher Märkte verboten und die Schweizer müssen ihre Schmalzfuhrn in Baduz ablegen, statt nach Feldkirch und Tirol zu fahren. Mit Aufschlag wird es dann außer Landes verkauft. Ja, was noch mehr, daß die Baduzische Zollsteigerung absonderlich aber wegen Hinüberleitung der Güterfuhrn jenseits des Rheins, diesseits eine große Bestürzung machen täte. Auch könnte es Anlaß geben, daß die liechtensteinischen Beamten dem Domkapitel zu Chur und dem in Bünden liegenden Gotteshaus St. Luzi, ungeachtet selbes mit denen balznerischen Zehent-Streitsachen nichts zu tun, den Einzug ihrer Gefälle hemmen und mit Arrest belegen wollten. Ebenso die Kaufmannsfuhrn, die in der Rod zu- und abge-